

Die sofortige Absetzung und Verkündung der Urteile in Ehesachen

Am 5. Oktober 1955 schloß sich das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Stadtbezirk II) zu Ehren des 80. Geburtstages unseres Staatspräsidenten Wilhelm Pieck am 3. Januar 1956 dem Wilhelm-Pieck-Aufgebot an und übernahm folgende Verpflichtung:

„Zur Verbesserung und Beschleunigung der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Familienrechts wird das Kreisgericht II ab sofort die Urteile nach der Verhandlung absetzen und verkünden. Die Urteile werden dann gemäß §§ 625, 212 b ZPO sofort der Amtsstelle zugestellt. Dadurch werden die Zustellungskosten (pro zuzustellendes Eheurteil 0,70 DM im Ortsverkehr) eingespart.

Das Kreisgericht II verpflichtet sich außerdem, auch in Zivilsachen die Urteile sofort abzusetzen und zu verkünden, soweit das auf Grund des Umfanges der Sache möglich ist.“

Im folgenden soll über die Erfahrungen des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt (Stadtbezirk II) berichtet werden, das bereits seit reichlich einem halben Jahr die Eheurteile sofort in der Beratung mit den Schöffen unmittelbar im Anschluß an die letzte mündliche Verhandlung in vollständiger Form abfaßt und dann durch Verlesung der Urteilsformel und der Entscheidungsgründe verkündet. Diese Erfahrungen haben es uns ermöglicht, eine derartig konkrete Verpflichtung einzugehen.

Die Zustellung der Urteile in Ehesachen, die gemäß § 625 ZPO von Amts wegen zu erfolgen hat, geschieht derart, daß das Urteil den Parteien sofort an Amtsstelle ausgehändigt wird (§ 212 b ZPO). Durch diese Methode wird der Prozeß eher zum Abschluß gebracht, da ja kein besonderer Entscheidungstermin anberaumt zu werden braucht, was eine erstrebenswerte Konzentration des Verfahrens bedeutet. Zum anderen hat eine derartig verkündete Entscheidung viel größere erzieherische Wirkung und ist auch besser geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung zu unseren Gerichten zu festigen, denn die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung hat noch nie Verständnis dafür aufbringen können, daß das Urteil erst eine Woche nach der letzten mündlichen Verhandlung verkündet wird.

Um aber sofort im Anschluß an die mündliche Verhandlung das Urteil in vollständiger Form abfassen zu können, bedarf es einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung, wozu noch mehr als bisher von den Möglichkeiten, die uns § 272 b ZPO bietet, Gebrauch gemacht werden muß. In dieser Zeitschrift ist schon oft über eine Beschleunigung in der Durchführung des Zivilprozesses geschrieben worden; dies soll deshalb hier nicht noch einmal wiederholt werden¹⁾.

Es wäre jedoch falsch, wollte man annehmen, daß eine sofortige Urteilsabsetzung lediglich eine Frage der Organisation sei. Sicher läßt sich mit einer guten Organisation des Arbeitsablaufs viel erreichen; notwendigerweise ist aber eine fachliche und ideologische Qualifikation der Richter und der betreffenden Justizangestellten Voraussetzung für eine derartige Arbeitsmethode, und von dieser Seite aus muß auch mit der Arbeit begonnen werden^{1 2)}.

Stellen wir zunächst fest, daß es uns keineswegs an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, um auch die Zivilurteile sofort schriftlich abzusetzen. -

Gemäß § 310 ZPO (erster Halbsatz) hat die Verkündung des Urteils in dem Termin zu erfolgen, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. Diese Vorschrift muß doch als Grundsatz gelten. Die weitere Möglichkeit des § 310 ZPO, sofort einen Entscheidungstermin anzuberaumen, der nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, kann nur für den Fall Gültigkeit haben, in dem es auf Grund des besonderen Umfangs der Sache oder der tatsächlichen oder recht-

lichen Schwierigkeiten oder aus Zeitmangel (etwa weil sich die Beweisaufnahme länger als vorgesehen hingezogen hat und nun der nächste Termin schon ansteht) nicht möglich ist, das Urteil sofort in vollständiger Form abzufassen und zu verkünden — kurzum: für den Ausnahmefall. Dies ergibt sich m. E. zwingend aus dem Inhalt des § 310 ZPO und ist im Strafprozeß auch in dieser Weise durch die neue StPO geregelt worden (§§ 225, 222 StPO). Wenn wir untersuchen, wie § 310 ZPO auszulegen und anzuwenden ist, müssen wir nur von unseren demokratischen Rechtsanschauungen ausgehen, nicht aber von den bürgerlichen Kommentaren. Was unser Staat sanktioniert hat, sind die Gesetze, in diesem Falle die ZPO, und nicht die von den bürgerlichen Kommentatoren daran geknüpften Rechtsanschauungen.

Gemäß § 311 ZPO erfolgt die Verkündung des Urteils durch Vorlesung der Urteilsformel; die Verkündung der Entscheidungsgründe braucht nur dann zu erfolgen, wenn dies für angemessen erachtet wird. In diesem Fall erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts. In beiden Fällen müssen aber die Gründe schriftlich vorliegen, wie sich aus den Worten „Vorlesung der Gründe“ oder „mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts“ ergibt. Die Möglichkeit des § 315 Abs. 2 ZPO, das Urteil in vollständiger Form erst nach der Verkündung abzufassen, paßt gar nicht zu dem klaren Wortlaut des § 311 ZPO und ist nur geeignet, Schlamperei und Nachlässigkeit in der Abfassung der Urteilsgründe gesetzlich zu sanktionieren. Daß man ohne diese Bestimmung des § 315 Abs. 2 ZPO auskommen kann, beweist die Tatsache, daß am Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Stadtbezirk II) in dem letzten Jahr nicht ein einziges Mal von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist.

Wann hat es das Gericht nun „für angemessen zu erachten“ — um mit den Worten des § 311 Abs. 2 ZPO zu sprechen —, die Entscheidungsgründe mit zu verkünden? Nach Baumbach ist ihre Verkündung stets entbehrlich; sie steht im Ermessen des Vorsitzenden als der zur Verkündung nach § 136 Abs. 4 ZPO berufenen Person³⁾. Diese Ansicht kann in keiner Weise gebilligt werden. Die Hauptmethode, mit der unser Staat seine Aufgaben verwirklicht, ist die Methode der Überzeugung, und nur in Ausnahmefällen, wenn die Überzeugung bei einzelnen Personen zu keinem Erfolg führt, wird das Mittel des Zwanges angewandt. Aus dieser Methode der Arbeitsweise unseres Staates — und die Gerichte sind ja ein Teil des Staatsapparates —, folgt zwingend, daß in jedem Fall „die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet“ werden muß (§ 311 Abs. 2 ZPO), da nur diese Art der Verkündung der Erziehungsfunktion unserer demokratischen Gerichte entspricht. Den Parteien soll nicht nur mitgeteilt werden, wie das Gericht entschieden hat, sondern auch, warum so und nicht anders entschieden worden ist. Die von Baumbach zitierte Ansicht, daß die Verkündung der Entscheidungsgründe stets entbehrlich ist, entspricht dem Wesen des bürgerlichen Staates, der gegen die Interessen der Mehrheit der Bevölkerung gerichtet ist und der sich deshalb notwendigerweise als Hauptmittel der Verschleierung und des Zwanges bedient, um seine Hauptaufgabe, die Unterdrückung der Mehrheit der Bevölkerung, durchführen zu können. In einem solchen Staat kann sich daher der Richter damit begnügen, nur die Urteilsformel zu verkünden.

Soweit § 311 Abs. 2 ZPO die Verkündung der Entscheidungsgründe in das Ermessen des Gerichts stellt, ist es Sache des ganzen Gerichts, also auch der Schöffen, darüber zu befinden; denn § 136 Abs. 4 ZPO bestimmt nur, wer das Urteil verkündet und sagt nichts darüber aus, ob die Entscheidungsgründe mit verkündet werden sollen. Wenn wir uns aber mit dieser Frage an die Schöffen wenden, so werden wir von ihnen stets die Antwort bekommen, daß die Entscheidungsgründe mit zu verkünden sind, da die Verkündung der bloßen Urteilsformel kein Verständnis bei der werktätigen Bevölkerung findet.

Die Zustellung gemäß § 212 b ZPO bereitet dann keine Schwierigkeit, wenn die Parteien nicht durch Prozeßbevollmächtigte vertreten sind und ihren Prozeß

1) vgl. dazu Artzt in NJ 1952 S. 605 ff.; Schmitz in NJ 1953 S. 49 ff.; Ködel in NJ 1953 S. 212 ff.; Häusler in NJ 1953 S. 546 ff.; vgl. ferner die vom Ministerium der Justiz herausgegebene „Anleitung für den Zivilprozeß“.

2) vgl. dazu Benjamin in NJ 1954 S. 679 ff.

3) vgl. Baumbach, ZPO-Kommentar, 1943 § 311 ZPO.